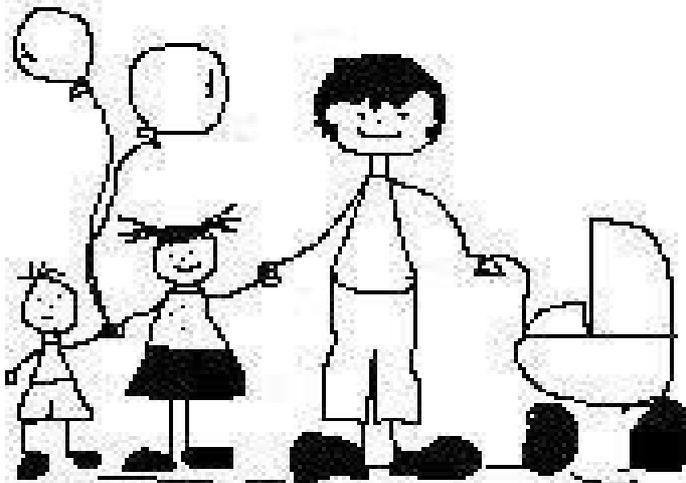




Landkreis Potsdam-Mittelmark

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark



**Teil 1-Erteilung einer
Pflegerlaubnis und
Qualitätsstandards**

2014

Stand: Januar 2014

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Finanzhilfen für Familien
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 03327 739 334 03327 739 335
E-Mail: finanzhilfen@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Stand: Januar 2014

*„Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern
bekommen: Wurzeln und Flügel“*

J. W. von Goethe



*Was man einem Kind beibringt,
kann es nicht mehr selber entdecken.
Aber nur das, was es selber entdeckt,
verbessert seine Fähigkeit,
Probleme zu verstehen und zu lösen.*

Jean Piaget

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	7
2. Rechtliche Grundlagen	9
2.1. Bundesrechtliche Regelungen.....	9
2.2. Landesrechtliche Regelungen.....	9
3. Erteilung eines Bescheides zur Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII	10
3.1. Grundsatz, § 43 SGB VIII	10
3.2. Persönlichkeit.....	10
3.2.1. Zu prüfende Persönlichkeitsmerkmale	11
3.2.2. Versagungsgründe	12
3.3. Sachkompetenz	12
3.3.1. Theoretische Sachkompetenz	12
3.3.2. Praktische Sachkompetenz	13
3.3.3. Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis nach dem gesetzlichen Auslaufen	14
3.3.4. Erteilung einer Pflegeerlaubnis bei Zuständigkeitswechsel des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	15
3.4. Räumliche Voraussetzungen	15
3.4.1. Räume	15
3.4.2. Voraussetzungen im Außenbereich/Gartenbereich	16
4. Pädagogisches Konzept.....	18
4.1. Pädagogisches Angebot	19
5. Bildungsbedingungen/Aufgaben der Tagespflegeperson.....	19
5.1. Organisationsmanagement	19
5.2. Tagesablauf	19
5.3. Sicherheitsmanagement	20
5.4. Gesundheitsmanagement	20
5.5. Körperpflege und Hygiene.....	20
5.6. Ernährung	21
5.7. Schlafen/Ruhen/Entspannung	21
5.8. Elternarbeit	21
5.9. Gemeinwesenorientierung	22
5.10. Eingewöhnung.....	22
5.11. Übergänge	22
5.12. Beobachtung.....	22
5.13. Planung pädagogischer Bildungsprozesse.....	22
5.14. Dokumentation pädagogischer Bildungsprozesse	23
5.15. Selbsteinschätzung.....	23
6. Bildungsbereiche/Soziales Lernen	23
6.1. Begrüßen und Verabschieden	23
6.2. Umgang der Tagespflegeperson mit den Kindern.....	23
6.3. Umgang der Kinder miteinander	23

6.4. Regeln für den Umgang miteinander.....	24
6.5. Förderung der kindlichen Autonomie	24
6.6. Bildungsmaterial: soziokulturelle Vielfalt.....	24
6.7. Bildungsaufgabe der Tagespflegeperson: Akzeptanz soziokultureller Vielfalt	24
6.8. Bildungsmaterial: individuelle Unterschiede	25
6.9. Bildungsaufgabe der Tagespflegeperson	25
6.10. Berücksichtigung von Kindern mit Handicaps NF	25
7. Körper und Bewegung.....	25
8. Sprache und Kommunikation.....	25
9. Mathematik und Naturwissenschaften.....	26
10. Musik und Tanz, Rhythmik	26
11. Gesundheitsvorsorge.....	27
11.1. Medikamentengabe	27
12. Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten	28
13. Vertretungsregelungen	29
14. Meldepflicht Urlaub, Krankheit, An- und Abwesenheit der Kinder/Tagespflegeperson	29
15. Vertragsregeln	30
15.1. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses	30
16. Nachweise und Vorlagen.....	31
17. Dauer des Bescheides zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII	32
18. Die besondere Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.....	32
19. Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	32
20. Inkrafttreten und Außerkrafttreten	33
21. Anlagen.....	34
21.1. Sicherheits- und Hygienestandards - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“.....	34
21.2. Evaluationsbogen.....	36
21.3. Berliner Eingewöhnungsmodell	44
21.4. Fehlzeiten/Urlaubsplanung für die Tagespflegeperson.....	45
21.5. Monatliche An-/Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder.....	46
21.6. Elternfragebogen	47
22. Literaturverzeichnis.....	50
Notizen.....	52

1. Vorwort

Die Tagespflege soll im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einem gleichberechtigten Leistungsbereich der Kindertagesbetreuung ausgebaut werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Berücksichtigung der damit verbundenen individuellen Bedarfe der Eltern als eine Serviceleistung in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, soll langfristig umgesetzt werden. Die Tagespflege kann mehr als Kindertageseinrichtungen diese besonderen Bedarfslagen abdecken. Somit soll die Tagespflege zu einem alternativen und in der Qualität gleichwertigen Tagesbetreuungsangebot, vorrangig für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung, ausgebaut werden. Das Ziel lautet:

Tagespflege ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Leistung mit Qualität

Der Ausbau der Tagespflege in der Quantität ist nicht der dominant prägende Vorsatz, sondern der Ausbau der Qualität, wo das Grundrecht auf Bildung, Erziehung und Versorgung für einen Teil des Tages durch eine Tagespflegeperson zielgerichtet unter den individuellen Bedarfslagen der Kinder und der notwendigen Betreuungssituation der Eltern umgesetzt wird.

Mit dem Kinderförderungsgesetz werden von der Tagespflege eine stärkere Profilierung und eine höhere Qualifizierung gefordert. Langfristig soll Tagespflege sich zum Beruf entwickeln und ab 2013 ist es eine selbständige Tätigkeit. Dabei setzt der Bund auch auf den weiteren Ausbau der Kindertagespflege mit dem Ziel, bis 2013 bundesweit ca. 35 Prozent aller Betreuungsplätze für die unter Dreijährigen in diesem Segment anzusiedeln.

„Die Qualifizierung der Kindertagespflege ist ein wichtiges Element des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kinderbetreuung. Die Qualität der Kindertagespflege spielt dabei eine Schlüsselrolle, wenn wir Kinder von Anfang an gut fördern und allen Kindern gleiche Chancen geben wollen. Die Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle Aufgabe und verlangt von Tagesmüttern und Tagesvätern große Verantwortung. Eltern erwarten zu Recht, dass Tagespflegepersonen bestmöglich ausgebildet und gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet sind. Nur so kann Vertrauen in die Tagespflege entstehen“.¹

Die Kriterien zur Pflegeerlaubniserteilung sollen für den Landkreis einheitliche, vor allem qualitätsorientierende Maßstäbe setzen. So bilden nicht nur die strukturellen Voraussetzungen zukünftig ein wichtiges Kriterium, sondern auch die in der Praxis erbrachten pädagogischen Leistungen und deren Evaluierung.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis wird einer Person bescheinigt, Kinder betreuen, erziehen und bilden zu können. Damit setzen Eltern großes Vertrauen in diese vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zukünftig auch als Fachdienst benannt) sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Die Eltern vertrauen den Tagespflegepersonen ihre Kinder an und geben für diese Zeit ihre Erziehungskompetenz ab.

Für den Fachdienst Finanzhilfen für Familien als zuständige Behörde und Teil des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden mit dem Teil 1 Regeln zum einheitlichen Verwaltungshandeln und zur Selbstbindung der Verwaltung aufgestellt und damit die bundesrechtlichen und landesrechtlichen Normen weiter untersetzt.

¹ Auszüge aus dem Grußwort der BM Frau Ursula von der Leyen, 2009, Qualifizierung in der Kindertagespflege

Diese Richtlinie ist in fast 2-jähriger gemeinschaftlicher Arbeit entwickelt worden und löst die Richtlinie aus dem Jahr 2006/2007 ab.

Gleichzeitig werden die Teile 1² und 3³ zusammengeführt, ergänzt und zukünftig als Teil 1 der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Anwendung finden.

Allen Mitwirkenden der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, kurz AG 78/Tagespflege, wird für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

2 Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Teil 1 vom 25.10.2006

3 Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Teil 3 vom 12.11.2009

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesrechtliche Regelungen

Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG, in Kraft seit 01.01.2005), des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetzes (KICK, in Kraft seit 01.10.2005) und des Kinderförderungsgesetzes (KiföG, in Kraft seit dem 16.12.2008), die zu Änderungen im SGB VIII führten, wurde eine Aufwertung der Tagespflege im Vergleich zu Kindertagesstätten vorgenommen. Es ist ein gleichrangiges Angebot zur Kita. Auch in der Tagespflege wird nunmehr dem Aspekt der Bildung eine größere Bedeutung zugemessen. Schließlich wird durch die Änderung des § 8 a, des § 43 und des § 72 SGB VIII das staatliche Wächteramt stärker betont.⁴

2.2. Landesrechtliche Regelungen

Das zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz - Kita-Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG, in Kraft seit 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 09]), welches im Bereich der Kindertagespflege auf der Rechtsgrundlage der §§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4; 26; 43 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 69 SGB VIII fußt, misst ebenso wie die Bundesgesetze der Kindertagespflege eine größere Bedeutung zu. Daneben gibt die Tagespflegeeignungsverordnung⁵ im Bereich der Kindertagespflege, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2004 (GVBl. I S. 384), der durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) neu gefasst worden ist, einen weiteren Aspekt im Handlungsspielraum vor. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - AGKJHG⁶ des Landes Brandenburg (in Kraft seit 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr.07], S. 87, geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 208), zuletzt geändert am 05.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 gibt auf Grundlage bundesrechtlicher Bestimmungen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Stück des Verfahrensweges auf landesrechtlicher Ebene vor.

⁴ Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, aus BLJA Mitteilungsblatt 2/2006

⁵ Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung

⁶ Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 05.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014

3. Erteilung eines Bescheides zur Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 20 Abs. 1 AGKJHG zuständig für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

3.1. Grundsatz, § 43 SGB VIII

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den örtlichen Träger der Jugendhilfe über wichtige Ereignisse⁷ zu unterrichten, die für die Betreuung des/der Kindes/r bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

3.2. Persönlichkeit

Mit der im Gesetz verwendeten Formulierung „...durch Persönlichkeit ausgezeichnet“ wird dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes aufgetragen. Angesichts der großen Verantwortung, die eine Tagespflegeperson durch ihre Tätigkeit in der Entwicklung der Kinder hat, ist eine besondere Sorgfalt geboten.

⁷ Veränderungen, welche in Bezug auf die Betreuung von Kindern bedeutsam wären (z. B.: familiäre Veränderungen, örtliche Veränderungen, gesundheitliche Einschränkungen ...)

3.2.1. Zu prüfende Persönlichkeitsmerkmale

a. ärztliche Bescheinigung

Die zukünftige Tagespflegeperson hat einen Nachweis zu erbringen, dass sie aus Sicht eines Arztes mit Hinblick auf physische und psychische Parameter für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson geeignet ist. Auch bei der Beantragung einer Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist dieser Nachweis vorzulegen. Er darf nicht älter als zwei Monate sein.

Bei Eintreten gesundheitlicher Beeinträchtigungen, welche einen erheblichen Einfluss auf das bestehende Betreuungssystem in Qualität und Quantität haben könnten, kann eine amtsärztliche Bescheinigung, die Aussagen zur gesundheitlichen Geeignetheit trifft, verlangt werden.⁸

b. schulische oder berufliche Voraussetzungen

Kindertagespflege und Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung sind nach § 24 SGB VIII gleichberechtigte Leistungen. Damit eng verbunden und dem Qualitätsanspruch folgend, sollten für die Arbeit mit Kindern in einer Tagespflegestelle zukünftig die gleichen schulischen oder beruflichen Grundvoraussetzungen im Landkreis angesetzt werden.

Tagespflegeperson kann werden, wer folgende schulische und/oder berufliche Abschlüsse vorweisen kann:

- Fachoberschulreife, d. h. erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung,
- Fachhochschulreife, d. h. Abschluss einer entsprechenden Schulausbildung (Oberstufenzentrum z. B. Bereich Sozialwesen) oder vergleichbare Ausbildungen,
- Hochschulreife, d. h. Schulabschluss Abitur oder vergleichbare Ausbildungen.

Bei Tagespflegepersonen, die vor dem 01.01.2009 eine Pflegeerlaubnis erhalten haben und nach dem gesetzlichen Auslaufen eine Beantragung auf Wiedererteilung vornehmen, wird dieser Punkt nicht für eine Versagung herangezogen (Bestandsschutzklausel).

c. Führungszeugnis

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis müssen alle Tagespflegepersonen ein Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde)⁹ vorlegen. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen. Der/die Antragssteller/in beantragt die Ausstellung des Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde (Einwohnermeldeamt). Ein dafür notwendiges Anforderungsschreiben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist durch den/die Antragsteller/in zu beantragen.

Gleiches gilt für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im häuslichen Umfeld, den zu nutzenden Räumlichkeiten der zukünftigen Tagespflegeperson haben und das 18. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten haben.

Das Führungszeugnis darf bei der Beantragung oder Neuerteilung nicht älter als zwei Monate sein.

d. andere Persönlichkeitsmerkmale

- die Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie,
- die Fähigkeit zur Reflektion der eigenen Arbeit und zum Dialog mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegestellen und Behörden.

⁸ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2010, DS J/2010/029

⁹ BZRG - Bundeszentralregistergesetz

3.2.2. Versagungsgründe

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

- a. wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
 - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
 - § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
 - § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
 - § 176 a, b StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge,
 - §§ 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge,
 - § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
 - §§ 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
 - §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften,
 - § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;
- b. bei Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Ziffer 3.2.1.a;
- c. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
- d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung)¹⁰; diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

3.3. Sachkompetenz

Der Bundesgesetzgeber schreibt im § 43 SGB VIII Sachkompetenz vor. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom örtlichen Träger im Pflegerlaubnisverfahren auszulegen ist. Vorgaben geben das Bundesrecht und das Landesrecht nur zu den theoretischen Kenntnissen. Zu den in der Kindertagespflege auch notwendigen praktischen Erfahrungen ist keine Aussage getroffen worden. Dass auch praktische Erfahrungen in der Betreuung von Kleinstkindern vorhanden sein müssen, steht fachlich außer Frage. Bei der Pflegerlaubniserteilung sind nicht nur die theoretischen Kenntnisse wichtig, sondern auch deren praktische Anwendung. Im Pflegerlaubnisverfahren wird somit auch die praktische Sachkompetenz zu beurteilen sein.

3.3.1. Theoretische Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz erwirbt eine zukünftige Tagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen¹¹.

Einen Vorbereitungslehrgang (Umfang 30 Stunden) muss eine Tagespflegeperson absolvieren, wenn sie ein Kind aufnehmen möchte.

¹⁰ Die Tagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren, Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigungen wahr. Eine Thematisierung mit den Eltern findet statt. Dafür notwendige Kenntnisse erwirbt die Tagespflegeperson während einschlägiger Fortbildungen und im ständigen/regelmäßigen fachlichen Austausch mit verschiedenen Beratungsträgern. Sie schließt zum Schutz der Kinder gem. § 8a SGB VIII, Abs. 2 eine Kinderschutzvereinbarung mit dem Fachdienst.

¹¹ gem. der Tagespflegeeignungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Diesen Lehrgang müssen alle zukünftigen Tagespflegepersonen erfolgreich besuchen, gleich ob sie über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder nicht. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass ein „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Besuch des „Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder“ ist alle zwei Jahre Pflicht. Der Nachweis ist unaufgefordert dem Fachdienst vorzulegen.

Tagespflegepersonen (ohne pädagogische Ausbildung), die 2 oder mehr Kinder betreuen wollen, müssen mit der Aufnahme des zweiten Kindes die Grundqualifizierung von mindestens 130 Stunden erfolgreich absolviert haben.

Bei besonderer Eignung kann während des Grundkurses auch die (befristete) Erlaubnis für die Betreuung von 2 oder 3 Kindern erteilt werden.

Der erfolgreiche Besuch der Lehrgänge belegt die theoretische Sachkompetenz.

Tagespflegepersonen, die über eine pädagogische Ausbildung gem. § 9 Abs. 1 und 3 KiTaPersV verfügen, müssen keinen Grundqualifizierungskurs besuchen.

3.3.2. Praktische Sachkompetenz

Um frühe Bildung und frühkindliche Lernprozesse erfolgreich gestalten und unterstützen zu können, bedarf es praktischer Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern. Die Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse aus den Lehrgängen und die in der Tätigkeit erworbenen Erfahrungen in der Praxis bilden einen weiteren Schwerpunkt zur Erlaubniserteilung.

Die Anforderungen sind gestaffelt nach Anzahl der zu betreuenden Kinder und nach der pädagogischen Ausbildung.

a. Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung

Vor der Aufnahme des ersten Kindes ist praktische Sachkompetenz nachzuweisen, d. h., es müssen Erfahrungen im Umgang mit Kindern in einer Kleinstkindgruppe (mindestens 5 Kinder) vorhanden sein. Es ist eine betreuende Tätigkeit (hauptberuflich, Praktikum oder ehrenamtlich) von bis zu drei Monaten (mindestens 360 Stunden) in einer Kindertagesstätte (Kinderkrippenalter) und/oder in einer Konsultationstagespflegestelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark nachzuweisen. Während dieser Zeit soll in einer Kindergruppe mindestens ein pädagogisches Angebot nach Einsatz entsprechender Beobachtungsmethoden und -techniken (Grenzsteine der Entwicklung u. a.) erfolgreich durchgeführt worden sein. Die Einschätzung kann von der Kita bzw. der Konsultationstagespflegestelle vorgenommen werden.

Die Pflegeerlaubnis wird um weitere Kinder erweitert, wenn und soweit die Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson dies rechtfertigt. Die Leistungsfähigkeit wird wie folgt festgestellt: Durchführung von mindestens einem pädagogischen Angebot¹² bei Einsatz entsprechender Beobachtungsmethoden und -techniken (Grenzsteine der Entwicklung u. a.). Dazu gehört die theoretische Vorplanung (schriftlich 14 Tage vorher), die praktische Durchführung und die Selbsteinschätzung nach der Angebotsdurchführung.

¹² Siehe Punkt. 4.1. (pädagogisches Angebot)

Diese gestaffelte Erhöhung¹³ der Kinderzahl soll sicherstellen, dass sich die Tagespflegeperson weitere praktische Sachkompetenz aneignet, dass sie sich in einem zeitlich angemessenen Rahmen auf eine wachsende Kindergruppe einstellen und die entsprechende Routine erlangen kann.

- b. Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Eignung (Ausbildung als Säuglings- und Kinderkrankenschwester)

Die Genehmigung zur Aufnahme von bis zu 3 Kindern wird erteilt, wenn die praktische Sachkompetenz nachgewiesen ist. Hierzu müssen Erfahrungen im Umgang mit Kindern in einer Kleinstkindgruppe (Kinderzahl mindestens 5) vorhanden sein. Es ist eine pädagogisch/erzieherisch betreuende Tätigkeit (hauptberuflich, Praktikum oder ehrenamtlich) von ca. 3 Wochen (mindestens 60 Stunden) in einer Kindertagesstätte (Kinderkrippenalter) und/oder einer Konsultationstagespflegestelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark nachzuweisen.

Für die Erhöhung der Pflegeerlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie im Punkt a Satz 5 und 6.

- c. Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung

Vor der Aufnahme des ersten Kindes soll bei Bedarf ein Erfahrungsaustausch in den Konsultationstagespflegestellen des Landkreises im zeitlichen Umfang von bis zu 14 Tagen erfolgen. In dieser Zeit soll die Tagespflegeperson folgende Kenntnisse erlangen:

- Besonderheiten einer kleinen Kindergruppe,
- Besonderheiten im Umgang mit Personensorgeberechtigten (Beratungskompetenzen, Umgang in konfliktreichen Situationen u. a.),
- Umsetzen des pädagogischen Konzeptes unter den Bedingungen der Tagespflege,
- Gestaltung eines pädagogischen Angebotes unter den Bedingungen der Tagespflege,
- Sammeln von Möglichkeiten, die der Vernetzung dienen, Austausch von Erfahrungen.

- d. Kooperationsbereitschaft

Die Tagespflegeperson steht im fachlichen Austausch/Dialog mit anderen Tagespflegepersonen, den übernehmenden Kindertagesstätten, den Praxisberatern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und/oder den Beratungsstellen freier Träger.

Dazu sollte sie über grundlegende Kenntnisse in der Gesprächsführung und Analyse verfügen und dem möglichen Einsatz moderner Technik aufgeschlossen gegenüberstehen.

Eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Arbeit ist mehr und mehr auf eine stärkere Vernetzung aller Beteiligten angewiesen.

3.3.3. Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis nach dem gesetzlichen Auslaufen

Die Pflegeerlaubnis wird unter anderem wieder erteilt, wenn und soweit die Leistungsfähigkeit (praktische Sachkompetenz) der Tagespflegeperson dies rechtfertigt. Die Leistungsfähigkeit wird wie folgt festgestellt: Durchführung eines pädagogischen Angebotes auf der Grundlage entsprechender Beobachtungsmethoden und -techniken (z. B. Grenzsteine der Entwicklung u. a.).

Als Grundlage der Entscheidung kommen zusätzlich in Betracht: die Auswertung des Bereiches Elternarbeit, die Evaluation des Konzeptes unter Heranziehung des Evaluationsbogens¹⁴, die Fertigung geeigneter Dokumentationsunterlagen (Portfolio).

¹³ Bei dem Nachweis besonderer Eignung der Tagespflegeperson kann die genehmigende Behörde im individuellen Einzelfall das Verfahren beschleunigen und auch die Genehmigung zur Betreuung für eine höhere Kinderzahl erteilen.

Das pädagogische Angebot ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung beim zuständigen Praxisberater einzureichen. Nach der Durchführung erfolgt eine Selbsteinschätzung.

Das pädagogische Angebot zur Neuerlaubniserteilung kann bereits nach dem 3. Jahr der Erlaubniserteilung durchgeführt werden. Die Verantwortung für eine langfristige Anmeldung obliegt der Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, welche vor Inkraftsetzung der Tagespflegeeignungsverordnung vom 13.07.2009 eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erhalten haben, müssen vor Neuerteilung die fehlenden Stunden (i. d. R. 32 Stunden) durch den Besuch geeigneter Qualifizierungskurse nachweisen.

3.3.4. Erteilung einer Pflegeerlaubnis bei Zuständigkeitswechsel des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Die praktische Sachkompetenzeinschätzung erfolgt nach der Aufnahme des 3. Kindes und vor Aufnahme des 4. Kindes. Dazu fertigt die Tagespflegeperson ein pädagogisches Angebot bei Einsatz entsprechender Beobachtungsmethoden und -techniken (z. B. Grenzsteine der Entwicklung, u. a.) und stellt dieses während eines Praxistages unter Beweis. Das Angebot ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung beim zuständigen Praxisberater einzureichen. Nach Durchführung erfolgt eine Selbsteinschätzung.

Wenn eine Pflegeerlaubnis für weniger als 3 Kinder vor dem Wechsel erteilt worden war, dann wird auch nur diese Kinderzahl für die Neuerteilung im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Grunde gelegt.

3.4. Räumliche Voraussetzungen

3.4.1. Räume

Die Tagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die zu betreuenden Kinder nutzbare Sanitärbereiche. Die Ausstattung der Räume ist so zu gestalten, dass den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen ermöglicht werden und ihrem hohen Aktivitäts- und Mobilitätsbedürfnis entsprochen werden kann.

Dabei ist auf das Vorhandensein notwendiger Freiflächen sowie auf Ausruh- und Rückzugsmöglichkeiten zu achten. Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 Tagespflegeeignungsverordnung gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege gemäß § 3 i. V. m. § 2 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung (Möbiliar und Spiel- und Beschäftigungsmaterial) sind dabei altersangemessen und entwicklungsfördernd auszuwählen.

Zu prüfende Voraussetzungen sind:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar,
- die Ausstattung mit altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- die zur Verfügung stehende Mindestspielfläche (pädagogische Nutzfläche) von mindestens 3,5 qm je zu betreuendem Tagespflegekind,
- die Schlafmöglichkeiten (Matten, Kinder- oder Reisebettchen) und die Schlafatmosphäre für das/die Kind/er,
- die Einhaltung bzw. das Vorhandensein von sicherheitsrelevanten Ausstattungsmerkmalen (insbesondere notwendige Kindersicherungen an Möbeln, Herdschutzgitter, Sicherheitssteckdosen oder Schutzkappen, Splitterschutzfolien an Verglasungen, Kinderschutzgitter vor Auf- und Abgängen, Rutschminderungen im Sanitärbereich und auf Treppen u. a.).

Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden. Für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienestandards¹⁵ ist die Tagespflegeperson verantwortlich. Diese Norm gilt für alle Räumlichkeiten und deren Ausstattung, welche im Zusammenhang mit der Kindertagespflege genutzt werden (auch für den Sanitärbereich, die Küche u. a.). Die Tagespflegestelle verfügt über räumliche Möglichkeiten zur Kommunikation mit Eltern.

Bei der Auswahl von Grün- und Blühpflanzen für den Innenbereich muss auf Pflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer individuellen Wuchsform bzw. der pflanzlichen Inhaltsstoffe eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder darstellen können¹⁶.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist ein Grundriss unter Angabe der qm (Aufmass) der für den Bereich der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten zu fertigen. Dieser Grundriss ist Bestandteil des Bescheides zur Pflegeerlaubnis.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), welche nach Erteilung der Pflegeerlaubnis eintreten, sind genehmigungspflichtig.

3.4.2. Voraussetzungen im Außenbereich/Gartenbereich

Das Spiel und die Beschäftigung im Freien ist eine wichtige Voraussetzung für eine allseitige und gesundheitsfördernde Entwicklung eines Kindes. Kinder haben hier die Möglichkeit, der Enge eines Raumes zu entfliehen und sie können ihrem Bewegungsdrang freien Lauf lassen. Dabei steht es der Tagespflegeperson frei, ob für den Aufenthalt öffentliche Freiflächen und Spielplätze bevorzugt oder private Flächen (Garten) genutzt werden sollen.

Bei Vorhandensein von eigenen Garten- und Freiflächen, welche im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden sollen, ist die Vorlage eines Garten- und Pflanzplanes erforderlich.

Im Plan sind alle mehrjährigen Pflanzen einzutragen und zu bezeichnen. Dabei ist zu beachten, dass eine für den Bereich der Tagespflege geeignete Bepflanzung ausgewählt wird bzw. vorhanden ist.

Bei der Auswahl von Grün- und Blühpflanzen für den Gartenbereich sollte auf Pflanzen verzichtet werden, die aufgrund ihrer individuellen Wuchsform, der pflanzlichen Inhaltsstoffe eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Kinder darstellen können bzw. es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine negative Beeinträchtigung möglichst ausschließen.

¹⁵ Anlage 21.1., Sicherheits- und Hygienestandards

¹⁶ Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung

Bei der Auswahl von Spielgeräten achtet die Tagespflegeperson auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsstandards. Durch den Fachdienst können hinsichtlich der örtlichen Bedingungen entsprechende Auflagen, insbesondere für Umzäunungen, bauliche Bedingungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, für das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, das Vorhandensein von stehenden und fließenden Gewässern u. a. gegeben werden. Dies gilt insbesondere für:

- den Verzicht von Umzäunungen, die der Bauweise eines Jägerzaunes entsprechen,
- das Vorhandensein einer sicheren Abgrenzung zu Straßen, Gewässern und baulichen Anlagen, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten,
- das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen und Gartengeräten (diese sind so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann),
- die Lagerung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel (diese Chemikalien gehören unter Verschluss),
- die zu nutzenden Gartenmöbel und Spielgerätschaften sind kindgerecht, standsicher und in einem gebrauchsfähigen Zustand unter Berücksichtigung allgemeiner Standards einzusetzen (siehe Anlage 21.1.).

Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen bedarf der besonderen Zustimmung mehrerer Fachdienste des Landkreises (Fachdienst Finanzhilfen für Familien, Fachdienst Gesundheit, Fachdienst Technische Bauaufsicht).

4. Pädagogisches Konzept

Der Erwerb theoretischer Kenntnisse und das Sammeln praktischer Erfahrungen sind die Grundvoraussetzungen für eine fachliche Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Betätigungsfeld.

Die Fertigung eines pädagogischen Konzeptes ist Voraussetzung für den Erwerb der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Gleichzeitig dient dieses Konzept als ein wichtiges Informationsmaterial für Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder zukünftig betreut werden sollen. Es ist ein Spiegel der Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson und dient der allgemeinen Orientierung. Eine Überprüfung des Konzeptes und eine mögliche Evaluation in regelmäßigen Abständen ist dabei für die Tagespflegeperson ein pädagogischer Standard.

Die nachfolgende Aufzählung gibt hierbei eine grobe Struktur wichtiger/elementarer Bereiche in der Entwicklung eines Kindes vor. Diese sind in entsprechender Weise zu berücksichtigen und den individuellen Bedingungen im jeweiligen Kontext anzupassen.

1. Der Bildungsauftrag in der Tagespflege:

- Aussagen zum Bereich der frühen Bindung (Bindungstheorie),
- Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen¹⁷ und deren Umsetzung,
- Beobachtung der Kinder¹⁸,
- Dokumentation der Entwicklung eines jeden Kindes – Bildungsprozesse des Kindes (Einsatz von Dokumentations- und Beobachtungsmaterial, Bsp.: Grenzsteine der Entwicklung u. a.)

2. Die Rolle der Tagespflegeperson und ihrer Familie

3. Bild vom Kind

4. Erziehungsziele der Tagespflegeperson

5. Gestaltung der Eingewöhnungsphase als ein pädagogischer Standard

6. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)

7. Die Gestaltung des Tagesablaufes

8. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)

9. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/der Familie des Tagespflegekindes

10. Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegestellen

11. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden

(Umfang mindestens 10 Seiten, DIN-Norm)

¹⁷ Grundsätze elementarer Bildung, Hrsg. MBS Brandenburg

¹⁸ Grenzsteine der Entwicklung oder Entwicklungstabelle nach Beller

4.1. Pädagogisches Angebot

Die Betreuung von Kindern beinhaltet die tägliche Auseinandersetzung mit immer wieder neuen als auch wiederkehrenden Aufgabenstellungen, Anforderungen und Tagesabläufen. Entwicklung heißt auch: tägliches Lernen, Ausprobieren, Testen, Erfahrungen sammeln (positive und negative), Spielen mit und ohne aktive Anleitung u. a. m. Die Auswahl treffen und dabei zwischen Assistenz, Hilfe, Anleitung und Übernahme zu entscheiden, stellt die Tagespflegeperson vor täglich neue Anforderungen. Um dem Ziel einer bestmöglichen Entwicklung der zu betreuenden Kinder unter Berücksichtigung der ganz individuellen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Kindes entsprechen zu können, bedarf es neben der intuitiven Auswahl von Möglichkeiten zur Gestaltung des Tages auch einer fachlich fundierten Gestaltung unterschiedlicher Angebote für die zu betreuenden Kinder.

Unter Beachtung der sechs bekannten Bildungsbereiche stellt die Fertigung eines „pädagogischen Angebotes“ z. B. eine Art Fahrplan dar und ermöglicht der Tagespflegeperson das erfolgreiche Umsetzen von Methoden und Möglichkeiten zur Erreichung des anzustrebenden Zieles.

Als Orientierung dient dabei die nachfolgende Skala:

Aufgabenstellung (was) → Zielsetzung (wohin) → Weg (Umsetzung/Methodik, wie) → Evaluation/Einschätzung.

Des Weiteren dient diese Form einer intensiveren Vorbereitung auf einen Tagesabschnitt einem routinierteren Einsatz notwendiger Beobachtungstechniken und Beobachtungsmethoden („Grenzsteine der Entwicklung“, Entwicklungstabelle nach Beller u. a.).

5. Bildungsbedingungen/Aufgaben der Tagespflegeperson¹⁹

5.1. Organisationsmanagement

- Tagespflegeperson nimmt an pädagogischen Fortbildungen oder Fachveranstaltungen teil (mind. 2 im Jahr)
- Tagespflegestelle verfügt über einige aktuelle Fachbücher (mind. 5) bzw. Fachzeitschriften

5.2. Tagesablauf

- ein schriftlicher Wochenplan ist vorhanden
- tägliche Grundroutinen laufen an den meisten Tagen in der gleichen zeitlichen Reihenfolge ab
- Kinder haben die Möglichkeit, unterschiedlichen Spielaktivitäten nachzugehen, z. B.:
 - im Freispiel
 - Spielangebote durch die Tagespflegeperson

¹⁹ teilweise aus „Tagespflege, wie gut sind wir?“, trifft im Weiteren auf die Punkte 5 bis 10, Quellennachweis auf Seite 50

5.3. Sicherheitsmanagement

- Telefon ist vorhanden
- Notfallnummern befinden sich in der Nähe des Telefons:
 - Eltern/Bezugspersonen
 - Arzt, Unfallkrankenhaus
 - Polizei, Feuerwehr, Giftzentrale
- im Innen- und Außenbereich der Tagespflegestelle sind keine Sicherheitsmängel vorzufinden
- Erste-Hilfe-Kasten ist vorzufinden, dieser ist auf aktuellem Stand und leicht zugänglich
- Feuerlöscher, Löschdecke o. a. geeignete Löschmittel sind vorhanden und leicht zugänglich
- Eltern werden umgehend über Unfälle und Notfälle informiert.
- An- und Abwesenheit der Kinder wird schriftlich erfasst

5.4. Gesundheitsmanagement

- Gesundheitsstandards werden eingehalten, z. B. durch:
 - saubere Zahnbürsten und Zahnputzbecher
 - saubere Toiletten bzw. Töpfchen
 - sauberer Essbereich, saubere Tische
 - leicht zugänglich und vorhandene Taschentücher, Lätzchen bzw. Papierservietten
- Tagespflegeperson achtet auf die Einhaltung der Grundhygiene, z. B.:
 - jedes Kind benutzt ein eigenes Taschentuch
- Waschen der Hände vor den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang und bei Bedarf
- Händewaschen/Desinfektion nach Windeln/Toilettengang
- es gibt Regeln im Umgang mit ansteckenden Krankheiten
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden bei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit benachrichtigt
- Tagespflegeperson ist über Gesundheitsprobleme bzw. Allergien einzelner Kinder informiert
- Tagespflegeperson ist über den aktuellen Impfstatus der Kinder informiert

5.5. Körperpflege und Hygiene

- Sanitärbereiche sind sauber, hygienisch und gepflegt, d. h.:
 - Toilettenpapier und Seife sind immer vorhanden
 - Windeln werden in verschließbaren Mülleimern aufbewahrt und hygienisch entsorgt
 - jedes Kind hat einen eigenen Waschlappen oder nutzt Einweglappen, ein eigenes Handtuch ist vorhanden
- eine der Entwicklung angemessene Begleitung durch die Tagespflegeperson findet statt
- Händewaschen findet nach **jedem** Toilettengang statt
- Überprüfung der Windeln/des Toilettengangs findet alle 2 Stunden statt **NF²⁰**

20 NF = nicht feststellbar, diese Merkmale gehören zu den allgemein gültigen Standards, lassen sich u. U. jedoch nicht immer an Ort und Stelle feststellen, sollten jedoch als gültiges Qualitätsmerkmal Berücksichtigung finden.

- Wickelbereich wird nach jedem Windeln desinfiziert oder jedes Kind hat eine eigene Wickelunterlage **NF**
- Die Tagespflegeperson wäscht/desinfiziert sich nach jedem Windeln/Toilettengang mit dem Kind die Hände
- Ersatzbekleidung für die Kinder ist vorhanden

5.6. Ernährung

- zwischen den Mahlzeiten stehen den Kindern Getränke zur Verfügung
- Die Kinder erhalten zwischen den Mahlzeiten Essen, wenn sie hungrig sind (entsprechend des Entwicklungsstandes und der individuellen Bedarfe des Kindes). Die Menge des Essens/der Mahlzeiten ist ausreichend.
- der Speisenplan liegt in Schriftform vor und kann eingesehen werden
- Tagespflegeperson regt Kinder zum selbständigen Essen an, z. B. mit:
 - Fingern, Löffel, Gabel und Messer
- kulturell und religiös bedingte Essgewohnheiten des Kindes sind der Tagespflegeperson bekannt und werden berücksichtigt
- auf eine gesunde Ernährung ist zu achten

5.7. Schlafen/Ruhen/Entspannung

- tägliche Ruhephasen bzw. ein Mittagsschlaf ist vorgesehen
- ruhiger Raum für Ruhephasen bzw. Mittagsschlaf ist vorhanden, dieser kann abgedunkelt werden
- angemessene hygienische Bedingungen sind gegeben:
 - eigenes Bettchen/Reisebettchen/Matratze
 - sauberes eigenes Bettzeug
 - geeignete Aufbewahrung von Matratzen und Bettzeug
- Tagespflegeperson ist während der Ruhe- und Schlafzeiten in Hörweite der Kinder

5.8. Elternarbeit

- Eltern/Personensorgeberechtigte erhalten schriftliche Informationen, (Elternhandbuch, Informationsblätter, Aushang u. a.) über die Tagespflegestelle, beispielsweise Rahmenbedingungen, Öffnungszeiten, Eingewöhnung
- mindestens zwei Elternabende/ -nachmittage finden im Jahr statt
- Entwicklungsgespräche finden regelmäßig statt
- Tagespflegeperson begegnet den Eltern/Personensorgeberechtigten positiv und respektvoll
- es gibt einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten über die Aktivitäten des Kindes in Form von Tür- und Angelgesprächen, („Pendelheft“ u. a.)
- die Familiensituation der Kinder ist der Tagespflegeperson bekannt
- kulturelle und religiöse Besonderheiten sind der Tagespflegeperson bekannt **NF**

5.9. Gemeinwesenorientierung

- Die Tagespflegeperson nutzt Angebote in der Umgebung, z. B.:
 - Park
 - Spielplätze
 - Bibliothek
 - andere Institutionen wie z. B.: Feuerwehr, Polizei, Post, Freizeiteinrichtungen u. a.

5.10. Eingewöhnung

- Tagespflegestelle verfügt über ein Eingewöhnungskonzept, i. d. R. nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell²¹“
- Eltern/Personensorgeberechtigte werden mit dem Eingewöhnungskonzept bei Anmeldung des Kindes vertraut gemacht
- die Eingewöhnungsphase dauert in der Regel zwei bis vier Wochen
- gestaffelte Anwesenheitszeiten des Kindes (und seiner Bezugsperson) finden statt

5.11. Übergänge

- Thematisierung eines bevorstehenden Wechsels, beispielsweise in die Kita, Schule oder Vorbereitung auf die Zeit ohne Nachmittagsbetreuung findet statt
- Kinder werden angemessen verabschiedet

5.12. Beobachtung

- Beobachtung der individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse oder Themen/Interessen jedes Kindes findet mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf öfter
- eine Dokumentation der Beobachtung wird durchgeführt
- gezielte Anregungsangebote für das beobachtete Kind und/oder für die Kindergruppe finden auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse statt

5.13. Planung pädagogischer Bildungsprozesse

- die Planung der pädagogischen Arbeit erfolgt anhand des jeweiligen Bildungsprogramms (Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg), z. B. Wochen- oder Monatsplan. Die pädagogische Planung wird verschriftlicht und ggf. mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmt.

21 Anlage 21.3., „Berliner Eingewöhnungsmodell“

5.14. Dokumentation pädagogischer Bildungsprozesse

- die Tagespflegeperson dokumentiert in regelmäßigen Abständen ihre pädagogische Arbeit, es gibt eine Fotodokumentation über pädagogische Bildungsprozesse in regelmäßigen Abständen

5.15. Selbsteinschätzung

- Selbstreflexion der eigenen Arbeit als Tagespflegeperson findet statt (z. B. mit Hilfe des Evaluationsbogens u. a.)

6. Bildungsbereiche/Soziales Lernen

6.1. Begrüßen und Verabschieden

- Tagespflegeperson begrüßt und verabschiedet die Kinder freundlich
- Tagespflegeperson begrüßt und verabschiedet die Eltern/Personensorgeberechtigten/Bezugspersonen freundlich **NF**

6.2. Umgang der Tagespflegeperson mit den Kindern

- es gibt positive nonverbale Interaktion zwischen Tagespflegeperson und Kindern
- es gibt eine positive verbale Interaktion zwischen der Tagespflegeperson und Kindern
- die Tagespflegeperson hat angemessenen positiven Körperkontakt
- Kinder werden respektiert, d. h., dass sie gerecht behandelt werden, Verzicht auf ironische Bemerkungen
- die Tagespflegeperson lobt hin und wieder Bemühungen der Kinder oder zeigt Anerkennung für deren Leistung

6.3. Umgang der Kinder miteinander

- es gibt gelegentlich positive Interaktionen zwischen den Kindern
- Kinder zeigen gelegentlich positives Sozialverhalten, handeln z. B. Lösungen aus, schließen Kompromisse, arbeiten gemeinsam auf ein Ziel hin, versetzen sich in die Gefühle anderer hinein **NF**
- Kinder zeigen hin und wieder gute Fertigkeiten soziale Probleme zu lösen oder sind schnell bereit ihre Konflikte beizulegen (ab einer bestimmten Entwicklungsphase) **NF**

6.4. Regeln für den Umgang miteinander

- soziale Regeln für den Umgang miteinander sind erkennbar, beispielsweise beim Spielen
- Sicherheitsregeln sind erkennbar, beispielsweise beim Aufenthalt im Freien oder beim Spaziergang
- Erwartungen an das Verhalten der Kinder sind alters- bzw. entwicklungsangemessen
- die Atmosphäre ist angenehm und positiv, dabei gibt es weder zu große Strenge noch Chaos
- die Tagespflegeperson regt positive Interaktionen zwischen den Kindern an bzw. greift bei negativen Interaktionen zwischen den Kindern ein, beispielsweise beendet sie Hänkeln, Zanken, Kämpfen

6.5. Förderung der kindlichen Autonomie

Eine alters- und entwicklungsangemessene Beaufsichtigung der Kinder findet statt.

Tagespflegeperson regt Kinder zur Selbstständigkeit an, z. B.:

- bei der Benutzung von Spielgeräten
- beim Tischdecken (Selbstversorgung)
- beim An- und Ausziehen (Selbstversorgung)

Tagespflegeperson lässt zu, dass Kinder eigene Entscheidungen treffen, z. B.:

- bei der Wahl von Materialien,
- bei der Wahl von Spielaktivitäten

Tagespflegepersonen regen die Meinungsbildung der Kinder an. **NF**

Die Tagespflegeperson hat auch bei der Beschäftigung mit einzelnen Kindern die gesamte Gruppe im Blick.

6.6. Bildungsmaterial: soziokulturelle Vielfalt

Es gibt Materialien zum Thema soziokulturelle Vielfalt, z. B.:

- Bücher über verschiedene Kulturen,
- Bücher über verschiedene Religionen,
- Bücher in verschiedenen Sprachen,
- Puppen aus unterschiedlichen Ländern,
- entsprechende Spiele, Fingerpuppen, Weltkarte.

6.7. Bildungsaufgabe der Tagespflegeperson: Akzeptanz soziokultureller Vielfalt

- einige Angebote zur Förderung von Akzeptanz sozio-kultureller Vielfalt finden statt, beispielsweise über Bilderbuch-Betrachtungen

6.8. Bildungsmaterial: individuelle Unterschiede

- es gibt zum Thema individuelle Unterschiede, z. B.: Generationspuzzle
- Bücher, die Frauen oder Männer in nicht traditionellen Rollen/Berufen zeigen
- Bücher über Menschen mit Besonderheiten
- Bücher oder andere Materialien zum Thema „Anderssein“

6.9. Bildungsaufgabe der Tagespflegeperson

- einige Angebote zur Förderung von Akzeptanz individueller Unterschiede finden statt, z. B. beim Morgenkreis, Sing- und Tanzspiele, Bildungs- und Lerngeschichten zur Thematik

6.10. Berücksichtigung von Kindern mit Handicaps NF

- es finden regelmäßige Gespräche zwischen Tagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigte statt, in denen Ziele und Erfahrungen über die Auswirkungen der pädagogischen Arbeit festgelegt werden (Hilfeplan)
- die Tagespflegeperson ist aus bestehenden Gutachten oder Beurteilungen über die besonderen Bedürfnisse der Kinder informiert
- die meisten speziellen Förderprogramme werden im regulären Tagesablauf der Gruppe realisiert.

7. Körper und Bewegung

- Angebot täglicher Bewegungsmöglichkeiten (allgemein)
 - Gezielte wöchentliche Bewegungsangebote
- Bewegungsspiele auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Materialien

8. Sprache und Kommunikation

- Kindern werden Buchstaben, Wörter, Schriftzüge und Wortbilder angeboten
 - Bauwürfel mit Buchstaben, Buchstabenfiguren, Buchstabenspiele, Holzbuchstaben etc.
 - Interesse wecken an Schrift und Schriftkultur, z. B. durch Hilfe bei Erkennen von Schriftzügen, Buchstaben im Alter
- Es gibt Kinderbücher, aus denen vorgelesen wird.
- Materialien zur Sprachanregung und Spracherweiterung sind vorhanden (ABC-Spiele, Kassetten etc.).

- Anregung zu Sprache und Kommunikation:
 - Tagespflegeperson begleitet alltägliche Handlungen sprachlich, setzt Gebärden, Wortbilder und geeignete bildliche Darstellungen ein.
 - Tagespflegeperson zeigt Wertschätzung für sprachliche Entwicklung der Kinder, sie ist Sprachvorbild, Gesprächsregeln sind erkennbar.
 - Tagespflegeperson nimmt Sprachstörung der Kinder wahr
- Sprachstandsfeststellung:
 - Beginn des Verfahrens mindestens ein Jahr vor Schulaufnahme des Kindes, Kontaktaufnahme der Tagespflegeperson mit der/dem beauftragten Gemeinde/Stadt/Amt und der entsprechenden Kindertagesstätte²²

9. Mathematik und Naturwissenschaften

- Alters- und entwicklungsangemessene Materialien sind vorhanden (Bausteine in unterschiedlichen Formen, entsprechendes Bildmaterial)
- der Bezug zur realen Welt wird hergestellt (Lerngeschichten, Einsatz vergegenständlichter Sprache, z. B. die Tür ist eckig, der Ball ist u. a. m.)
- vertraut machen mit alltäglichen Gegenständen, z.B. mit Kalender, Uhr, Waage etc.
- Üben mit Gegenständen aus der unmittelbaren Umwelt des Kindes
- zeitliche Einordnung trainieren (Gestern/Heute/Morgen, Uhrzeit, Jahreszeiten u. a. m.)
- vermitteln neuer mathematischer Begriffe (oben/unten, kurz/klein u. a. m.)
- Forschertum wecken (Pflanzen, Tiere, Lexika, ökologische Aspekte berücksichtigen, Körperschema, kleine Experimente u. a. m.)

10. Musik und Tanz, Rhythmik

- Tagespflege gibt Anleitung und Anregung zu musikalischen, rhythmischen Tanz- und Bewegungsaktivitäten (Singen, Musik hören, Klatschen, Stampfen, Singspiele, Kreisspiele)
- zur Umsetzung dieser Aufgabe sind entsprechende Materialien vorhanden, z. B.: kleine Musikinstrumente (können auch selbst hergestellt sein), elektronische Medien, Requisiten (Tücher, Federn, Ballons), Bildmaterial, Geschichten u. a. m.

11. Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Tagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Tagespflegeperson meldet dem Fachdienst Gesundheit den Namen und das Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 (1) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann.

Die Tagespflegeperson unterstützt den Fachdienst Gesundheit dabei, dass die Tagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Fachdienstes Gesundheit zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines kranken Kindes kann verweigert werden (siehe Betreuungsvertrag).

Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Tagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Es darf in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, grundsätzlich nicht geraucht werden [§ 11 (3) KitaG].

Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen²³ gemeinsam von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen. Dieser ist bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Kinder mit einem Betreuungsvertrag, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8 a. Zuständig hierfür ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark die Unfallkasse Brandenburg.

11.1. Medikamentengabe

Gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) sind Arzneimittel u. a. definiert als Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendungen am oder im menschlichen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen.

Auch Mittel zur Abwehr von Parasiten unterliegen dem AMG und gelten als Arzneimittel. Grundsätzlich sind Arzneimittel auf der Grundlage des AMG sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank bzw. Fach verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten (z. B. Kühlung).

²³ Anlage 21.6.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Anweisung durch die Personensorgeberechtigten. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben. Tagespflegepersonen übernehmen bei der Vergabe von Medikamenten eine hohe Verantwortung. Grundsätzlich gilt, der Fremdgabe eines Medikamentes muss ausdrücklich zugestimmt werden. Dabei müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Anweisung zur Vergabe des Medikamentes schriftlich vorliegen.

12. Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufgaben an die Gemeinden (beauftragten Stellen) übertragen.

Diese umfassen insbesondere:

- Beratung der Personensorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Tagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot.
- Abschluss von Betreuungsverträgen einschließlich notwendiger Beratungsleistung
- Berechnung und Einzug der Elternbeiträge
- Finanzierung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (Sachaufwendungen, Erziehungsleistung)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten in ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Sprachstandsförderung betreffend, möglicher Vertretungen im Krankheits-/Urlaubsfall der Tagespflegepersonen und Nutzung gemeinsamer Ressourcen bei der gesundheitlichen Versorgung durch den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsdienst (KJGD).

Der örtliche Träger der Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Begleitung in Krisensituationen (Krisenmanagement, Gesundheitsmanagement), Umgang in Konfliktsituationen, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen
- Unterstützung beim Aufbau einer Kommunikationsplattform, Entwicklung eines Informationssystems als Übersicht aller im Landkreis tätigen Tagespflegepersonen (Geodatensystem), Anregungen zur Vernetzung
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit zertifizierten Ausbildungsträgern der Region zur Entwicklung eines leistungsfähigen Fort- und Weiterbildungsangebotes für Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte
- Beratung, Begleitung und Förderung zur Entwicklung/Vervollkommnung fachlicher Kompetenzen, der reflektorischen Auseinandersetzung mit dem System Tagespflege

13. Vertretungsregelungen

Eine Tagespflegeperson, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII hat, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson die Kinder, wenn es sich um eine vorübergehende Betreuung und um wenige Kinder handelt, ebenfalls betreuen. Dabei gilt entsprechend dem AGKJHG²⁴ die Höchstgrenze der mit dem Pflegeerlaubnisbescheid möglichen Anzahl der zu betreuenden Kinder in der jeweiligen Tagespflegestelle (Anzahl geschlossener Betreuungsverträge = Anzahl betreuter Kinder). Wird die Betreuung von Kindern im Vertretungsfall durch eine Kindertagesstätte (Kita) gesichert, so gelten hier die gemäß § 45 SGB VIII festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen.

Die Betreuung von Kindern im Vertretungsfall stellt Tagespflegepersonen, Kindertagesstätten, zu betreuende Kinder und auch Personensorgeberechtigte vor besondere Herausforderungen. Deshalb ist die Betreuung im Vertretungsfall eines oder mehrerer Kinder an besondere Bedingungen geknüpft, die der örtliche Träger der Jugendhilfe, der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, in seiner Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Teil 2 – Finanzierung festschreibt. Somit ist die Betreuung im Vertretungsfall auch als Ausnahme zu betrachten und sollte keinesfalls zur ständigen Praxis werden, denn sich kurzfristig wiederholende Beziehungs- und Betreuungsabbrüche wirken sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes aus.

14. Meldepflicht Urlaub, Krankheit, An- und Abwesenheit der Kinder/Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen melden der/dem Gemeinde/Stadt/Amt ihren Jahresurlaub²⁵ bis zum 15.02. jeden Jahres an. Werden einzelne Tage Fehlzeiten/Urlaub in Anspruch genommen, so sollen diese vorher gemeldet werden.

Krankheitstage müssen innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gemeldet werden.

Muss die/das Gemeinde/Stadt/Amt eine Ersatzbetreuung für die Urlaubstage gewährleisten, so ist dies im Interesse der Kinder immer mindestens 4 Wochen vorher zu planen.

An- und Abwesenheitstage²⁶ der Kinder/Tagespflegeperson sind der/dem Gemeinde/Stadt/Amt bis zum 15. des Folgemonats schriftlich nachzuweisen.

²⁴ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr.12], S. 202, 208) zuletzt geändert am 05.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014

²⁵ Anlage 21.4.

²⁶ Anlage 21.5.

15. Vertragsregeln

Zwischen dem FD²⁷ oder den von ihm beauftragten Stellen, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Für Widerspruchsentscheidungen ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, zuständig.

15.1. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagespflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an die Vertragspartner.

Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und/oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig geschädigt ist. In beiden Fällen ist die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ausreichend zu begründen.

Während der Eingewöhnungszeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von der Tagespflegeperson und/oder durch die Personensorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, bei Leistungsüberschreitungen und Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

16. Nachweise und Vorlagen

Die nachfolgende Zusammenstellung der im Antragsverfahren notwendigen Nachweise und Unterlagen dient der Orientierung. Gleichzeitig sind diese Nachweise, in der vollständigen Abgabe vor Erteilung der Pflegeerlaubnis, eine wichtige Grundlage für eine Entscheidung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1	Gesundheitszeugnis oder Belehrungsnachweis	Belehrungsnachweis für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln gem. §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Beantragung beim zuständigen Fachdienst Gesundheit
2	Berufsgenossenschaft (bgw)	Beantragung auch online über: www.bgw.de
3	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 a BZRG) der Tagespflegeperson	beim Einwohnermeldeamt
4	Erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30 a BZRG) anderer Personen im Haushalt	für alle, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Haushalt der Tagespflegeperson/Tagespflegestelle haben; sonst wie unter Punkt 3.
5	Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	siehe Punkt 3.2. a
6	Vorbereitungskurs – 30 Stunden	über zertifizierte Ausbildungsträger
7	Grundqualifizierung – ohne pädagogische Ausbildung, 130 Stunden	
8	Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und Säuglinge	der Nachweis ist im Rhythmus von zwei Jahren zu erneuern und dem Fachdienst vorzulegen
9	Lebenslauf	tabellarisch, aussagekräftig, bitte mit Bild
10	Berufsabschluss, Zeugnis	bitte in Kopie
11	Pädagogische Konzeption	siehe Punkt 4.
12	Einverständnis zur Nutzung angemieteter Räumlichkeiten	ggf. ist das schriftliche Einverständnis des Vermieters erforderlich
13	Haftpflichtversicherung	Abschluss/Erweiterung einer/der privaten Haftpflichtversicherung des VN um den Passus Tagespflege, dabei ist die zu betreuende Kinderzahl zu berücksichtigen. Kopie der Police
14	Tierärztliche Bescheinigung	wenn sich Tiere im häuslichen Bereich/bzw. der Tagespflegestelle aufhalten. Kopie Impfpass
15	Grundriss mit qm-Angabe der genutzten Räumlichkeiten	siehe Pkt. 3.4.1.
16	Gartenplan mit Angabe aller mehrjährigen Pflanzen	siehe Pkt. 3.4.2
17	Praktikums-/Tätigkeitsnachweis (3 Monate, 360 Stunden)	für zukünftige Tagespflegepersonen ohne pädagogische Berufsausbildung
18	Praktikums-/Tätigkeitsnachweis (ca. 3 Wochen, 60 Stunden)	für zukünftige Tagespflegepersonen mit einer Eignung/Ausbildung als Säuglings-/Kinderkrankenschwester
19	Praktikumsnachweis (Umfang bis zu 14 Tage)	für zukünftige Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung
20	pädagogisches Angebot	als Nachweis praktischer und theoretischer Fertigkeiten/Fähigkeiten und deren Einschätzung

17. Dauer des Bescheides zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

- Die Pflegeerlaubnis ist befristet für die Dauer von fünf Jahren.
- Der Bescheid ist gebunden an die Tagespflegeperson und an die im Bescheid angegebenen Räumlichkeiten, ggf. auch Garten- und Freiflächen.

18. Die besondere Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Tagespflegeperson als auch dem örtlichen Träger der Jugendhilfe kommt im System der Betreuung von Kindern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Den Kindern im Allgemeinen, als auch den zu betreuenden Kindern in der Tagespflege, gilt dabei besonderes Interesse und Augenmerk.

Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, kurz: Jugendamt). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat gemäß § 20 Abs. 6 AGKJHG der örtliche Träger der Jugendhilfe den Erfordernissen entsprechend zu reagieren.

Das heißt, dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Dabei ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg insoweit eingeschränkt.²⁸

Die Gefahr (Konsequenzen), den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Tagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Pflegeerlaubnis durch Verweigerung auch deswegen entzogen wird.

19. Kinder- und Jugendhilfestatistik

Gemäß § 98 ff. SGB VIII besteht seit 01.10.2005 seitens des Fachdienstes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie die Kindertagespflege durchführende Personen.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis muss der „P-Bogen“ Teil III der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe ausgefüllt werden.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich weiterhin bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Betreuung des Kindes den „K – Bogen“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu senden.

²⁸ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2008(GVBl. I/08 [Nr.12], S. 202, 208) zuletzt geändert am 05.12.2013

20. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie Teil 1 im Punkt 13 Vertretungsregelungen und der redaktionellen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Normierungen. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die unter Punkt. 3.3.2. getroffene Aussage tritt in Kraft, wenn im neuen Teil 3 die Rahmenbedingungen zu Konsultations-Tagespflegestellen festgelegt worden sind.

gezeichnet:
Regina Thinius
Fachdienstleiterin Finanzhilfen für Familien

21. Anlagen

21.1. Sicherheits- und Hygienestandards - Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen sollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

- Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fernzuhalten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.
- Küche: Herde sind in geeigneter Form zu sichern (Herdschutzgitter), dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.
- Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren, sind wegzuräumen. Aufbewahrungsorte sind ggf. zu sichern.
- Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.
- Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.
- Alkohol, Zigaretten: Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.
- Fenster sind, soweit sie für Kinder zu erreichen sind, mit Kindersicherungen zu versehen. Dies gilt insbesondere für Fenster, deren Griffhöhe unter 160 cm liegt. Anbauten und Möbel, die eine Überwindung, einen Aufstieg durch Kinder ermöglichen, sollten nicht vorhanden sein. Glasflächen: Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterschutzfolie gesichert sein.
- Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können. Der Abstand einzelner Gitterstäbe zueinander sollte 10 cm nicht überschreiten.
- Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein.
- Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen.
- Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch). Bei der Nutzung von Wannen und Duschtassen ist eine Rutschminderung zu gewährleisten.
- Spielzeug: Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten.
- Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer entsprechenden Überprüfung unterzogen wurden.
- Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!
- Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden (ein tierärztlicher Nachweis ist ggf. erforderlich).
- Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.
- Garten: Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben.
- Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

21.2. Evaluationsbogen

Tagespflegestelle (Name, Anschrift):
Anschrift der Tagespflegeperson (Name, Anschrift):

Beginn der Bearbeitung des Evaluationsbogens:
Ende der Bearbeitung des Evaluationsbogens:

Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Evaluationsbogen

Einleitung

Die nachfolgende Evaluationstabelle basiert auf den Qualitätsstandards für die Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Jeder einzelne Standard ist durch eine Selbsteinschätzung durch die Tagespflegeperson vorzubereiten. Im Gespräch mit dem Praxisberater sind die Punkte gemeinsam zu bewerten und festzulegen. Diese Bewertung muss sehr sorgfältig passieren. Dabei ist zu beachten, dass die vorgenommene Bewertung keine Benotung darstellt, sondern der fachlichen Auseinandersetzung dient. Die ausgedruckte Tabelle kann durch ankreuzen ausgefüllt werden. Werden diese Kreuze beim Ausfüllen am PC durch die Ziffer 1 ersetzt, berechnet die Datei die Summen für jeden Abschnitt. Die Datei wird vom Fachdienst weiterentwickelt, so dass zukünftig auch eine Berechnung der sozialen Wirksamkeit abgeleitet werden kann.

1. Standards zu Haltungs- und Einstellungsqualität

		trifft voll zu	überwiegend zu	trifft häufig zu	trifft weniger zu	trifft nicht zu
	Qualitätsstandards					
	Grundlage des pädagogischen sowie kollegialen Handelns und Denkens ist das humanistische Weltbild, d. h., Menschen im Kontext der Tagespflegestelle (Kinder, Eltern) werden in ihrer Persönlichkeit (Eigenart, Individualität) respektiert, akzeptiert und geachtet.					
1						
2	Jegliche Form von Gewalt wird abgelehnt.					
3	Integration statt Ausgrenzung (Ausgrenzung auch nicht als pädagogisches Mittel).					
4	Die Umwelt wird geschützt und geachtet.					
5	Bedürfnisse dürfen soweit ausgelebt werden, dass niemand seelisch und/oder körperlich zu Schaden kommt.					
6	Der Erziehungs- und Kommunikationsstil ist geprägt durch Wertschätzung.					
7	Der Erziehungs- und Kommunikationsstil ist geprägt durch Ressourcen- und Stärkenorientierung.					
8	Tagespflegepersonen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.					
	Autorität der Tagespflegeperson wird als Professionalität, Kompetenz, Verantwortungsübernahme im Gegensatz zu Macht (und potentielltem Machtmissbrauch) definiert und akzeptiert.					
9						
10	Selbstreflexion, Selbstbeobachtung, Selbstkritik (hinsichtlich Einstellungen, Verhalten, Sprache etc.) werden gepflegt.					
	Tagespflegepersonen verstehen sich als „Forscher“; Konfliktlösungsversuchen bzw. Konfliktlösungen etc. gehen intensive „Untersuchungen“ der Situation und der Bedingungen voraus.					
11						
	Tagespflegepersonen verfügen über die Fähigkeit zum Perspektivwechsel; eigene Lebensgeschichte, persönliche Wertmaßstäbe etc. bilden nicht allein die Grundlage von Beurteilungen und Bewertungen, werden jedoch als Teil des jeweiligen persönlichen Erfahrungshintergrundes anerkannt und respektiert.					
12						
13	Tagespflegepersonen stehen zu ihren Wissenslücken.					
	Tagespflegepersonen machen Kindern klare und adäquate Beziehungsangebote, indem sie:					
14	• Ich-Botschaften senden					
15	• Dialogbereitschaft zeigen					
16	• aktiv zuhören					
17	• Nähe herstellen, ohne emotionale Abhängigkeiten (gegenseitig) herzustellen bzw. ohne zu vereinnahmen					
18	• Grenzen nicht verletzen					

19	<ul style="list-style-type: none"> Die emotionale Bindung zwischen Kindern und Eltern als einmalig und nicht ersetzbar anerkennen. 					
Dem Anspruch auf hohe Professionalität wird wie folgt Rechnung getragen:						
20	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Selbstevaluation 					
21	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Fortbildung mit fachpädagog. Inhalt (mind. zwei im Jahr) 					
22	<ul style="list-style-type: none"> nach Möglichkeit nutzen der Supervision Teamgeist: gemeinsame Verantwortung, kollegiale Unterstützung etc. durch andere Tagespflegepersonen, Praxisberater, wird als Entlastung und Unterstützung (nicht als Konkurrenz, Kontrolle etc.) verstanden und anhand von regelmäßigen Gesprächsrunden der TPP in der Region realisiert (siehe auch unter Strukturqualität „Teamarbeit“). 					
23	Anzahl der gesetzten Kreuze (x = Ziffer 1)					

2. Standards zur Prozessqualität

	Qualitätsstandard	trifft voll zu	überwiegend zu	trifft häufig zu	trifft weniger zu	trifft nicht zu
	Tagesablauf					
1	Jedes Kind wird persönlich begrüßt, indem es angesprochen, Blickkontakt hergestellt und wenn das Kind einverstanden ist, Körperkontakt hergestellt wird.					
2	Jedes Kind erhält täglich persönliche Zuwendung (Gespräch, Lob, gemeinsames Spiel etc.).					
3	Der Tagesablauf ermöglicht eine Balance zwischen Innen- und Außenaktivitäten.					
4	Das individuelle Schlafbedürfnis jedes einzelnen Kindes wird bei der Gestaltung der Mittagsruhe berücksichtigt; eine Wachgruppe wird bereitgehalten.					
5	Vor und nach dem Schlafen gibt es Rituale (Vorlesen, Singen etc.).					
6	Jedes Kind wird persönlich verabschiedet (siehe Begrüßung).					
	Wechsel der Betreuungsperson/Tagespflegeperson					
7	Ein Wechsel der Tagespflegeperson findet nicht statt.					
	Mahlzeiten					
8	Die Tagespflegeperson erkundigt sich bei den Eltern über das Essverhalten sowie die Vorlieben der Kinder und berücksichtigt die Ernährungswünsche der Eltern (z.B. vegetarische Ernährung oder religiöse Hintergründe).					
9	Kinder und Tagespflegepersonen nehmen gemeinsam am Tisch das Essen ein.					

10	Jedes Kind teilt sich in Assistenz bis Übernahme der Tagespflegeperson je nach Alter und Entwicklungsstand nach Möglichkeit selbst das Essen zu.				
11	Tischsitten werden in Abhängigkeit des Alters jedes Kindes gefördert.				
12	Den Kindern stehen ganztägig Getränke zur freien Verfügung.				
	Eingewöhnung				
13	Die Neuaufnahme von Kindern erfolgt entsprechend dem "Berliner Eingewöhnungsmodell" *(1).				
14	Die Eingewöhnung ist für jedes Kind einzeln und individuell zu organisieren; sie kann über den ganzen Tag verteilt stattfinden.				
15	Informationsblätter zur Aufnahme in die Tagespflegestelle sind u. U. mehrsprachig gestaltet. Das Aufnahmegespräch erfolgt anhand eines Fragebogens, der als Leitfaden für die Gesprächsführung dient (u. a. beinhaltet er Fragen zu Besonderheiten während der Geburt und/oder Schwangerschaft).				
16	Die Eltern werden über das Konzept der Tagespflegestelle verständlich informiert. Das Konzept steht als Handout zur Verfügung.				
	Sexualität				
17	Tagespflegepersonen sind zum Thema Sexualität bei Kindern fortgebildet.				
18	Für Tagespflegepersonen ohne diese Fortbildung ist eine Schulung zwingend notwendig.				
	Elternarbeit				
19	Jede Tagespflegeperson erarbeitet einen Elternfragebogen, in dem die Arbeit der Tagespflegestelle bewertet wird, dieser Fragebogen wird alle drei Jahre ausgegeben.				
20	Zweimal jährlich werden den Eltern Entwicklungsgespräche angeboten. Einer der Termine ist mit der Auswertung der „Grenzsteine der Entwicklung“ *(2) oder des „Berliner Modell der Kleinkindpädagogik“ *(3) verbunden.				
21	Eltern haben die Möglichkeit der Hospitation.				
22	Die Entwicklung der Kinder wird in einem Dokumentationssystem festgehalten.				
23	Gespräche mit Eltern werden wertschätzend, stärken- und ressourcenorientiert geführt.				
24	Probleme, die in der Tagespflegestelle auftreten, werden dort gelöst und ausgewertet und nicht mit nach Hause gegeben.				
25	Tür- und Angelgespräche dienen der täglichen Information über die Aktivitäten der Kinder, werden jedoch bei komplexen Angelegenheiten vermieden.				
26	Mindestens eine Unternehmung wird im Jahr gemeinsam mit Eltern angestrebt (gemeinsame Ausflüge, Feste, gem. Arbeiten, andere Aktivitäten).				
27	Elternabende finden mind. 1x jährlich statt und beinhalten mindestens ein pädagogisches Thema.				

28	Aktivitäten von Eltern mit dem Ziel die gemeinsame Verantwortung für die Kinder deutlich zu machen, die Gemeinschaft zu stärken, sind in Absprache mit der Tagespflegeperson erwünscht und werden unterstützt.				
Übergang Tagespflege - KiTa					
29	Im letzten Vierteljahr vor dem Wechsel in die KiTa findet ein Elternabend mit dem/r zukünftigen Erzieher/In statt.				
30	Im letzten Vierteljahr vor dem Wechsel finden mindestens zwei KiTa-Besuche statt, um mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.				
31	Die Tagespflegeperson lädt den zukünftigen Erzieher zur gegenseitigen Erwartungsabklärung, zum gegenseitigen Kennenlernen der jeweiligen Lernkonzepte etc. ein.				
32	Es besteht nach der ersten Zeit der Trennung ein regelmäßiger Kontakt zur Tagespflegeperson, um den Übergang für das Kind zu erleichtern.				
33	Im letzten Vierteljahr vor dem Wechsel in die KiTa findet ein Elternabend mit dem zukünftigen Erzieher statt.				
Vernetzung					
	Jede Tagespflegestelle sollte kooperieren bzw. vernetzt sein mit:				
34	• dem zuständigen Gesundheitsamt (dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst –KJGD-, dem Zahnärztlichen Dienst sowie allen anderen Bereichen des Gesundheitsamtes)				
35	• anderen KiTa's				
36	• Tagespflegestellen				
37	• Jugendamt (Fachdienste 53, 57)				
38	• Beratungsstellen, Erziehungsberatung, Familienzentren				
39	• niedergelassenen Ärzten und Therapeuten in Abstimmung mit Eltern				
40	• Senioreneinrichtungen				
41	• kulturellen Einrichtungen				
42	• Feuerwehr				
43	• Betrieben				
44	Bei Bedarf und nach ausdrücklicher Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten findet eine fallbezogene Zusammenarbeit mit Praxisbezug statt.				
45	In jedem Gemeinwesen finden Weiterbildungen zu pädagogischen, strukturellen und rechtlichen Fragestellungen statt.				
46	Generationsübergreifende Begegnungen sind ermöglicht.				
Entwicklungsförderung					
47	Grundlage bilden die „Grundsätze elementarer Bildung“*(4), die „Grenzsteine der Entwicklung“ und das „Berliner Modell der Kleinkindpädagogik“.				

	Personal / Qualifikation				
3	Die Tagespflegeperson verfügt gemäß der Tagespflegeeinigungsverordnung (TagpflEV) über eine bestimmte Form der Qualifizierung:				
4	Die Tagespflegeperson hat den "Vorbereitungskurs – 24/30 h" erfolgreich abgeschlossen und verfügt über eine Berufsausbildung gem. der KitaPersV § 9 Abs. 1 und 3				
5	Die Tagespflegeperson hat den "Vorbereitungskurs – 24/30 h" erfolgreich abgeschlossen und verfügt über keine Berufsausbildung gem. der KitaPersV § 9 Abs. 1 und 3				
6	Die Tagespflegeperson hat den "Grundkurs – 104/130" erfolgreich abgeschlossen und verfügt über eine Berufsausbildung in Anlehnung der KitaPersV § 9 Abs. 2				
7	Die Tagespflegeperson hat den "Grundkurs – 104/130" erfolgreich abgeschlossen und verfügt über keine Berufsausbildung in Anlehnung der KitaPersV § 9 Abs. 2				
	Grundausbildung/schulische Ausbildung				
8	Die Tagespflegeperson verfügt über die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulausbildung und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.				
9	Die Tagespflegeperson verfügt über eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für den Bereich Kindertagespflege förderliche Tätigkeit.				
10	Die Tagespflegeperson verfügt über die Fachhochschulreife oder die allg. Hochschulreife und eine für den Bereich Kindertagespflege förderliche Tätigkeit.				
	Anzahl der zu betreuenden Kinder				
11	Die Tagespflegeperson betreut 1 bis 3 Kinder.				
12	Die Tagespflegeperson betreut 4 bis 5 Kinder.				
13	Die Tagespflegeperson betreut mehr als 5 Kinder.				
	Raumkonzept				
14	Pro Kind sind 3,5 qm reine Spielfläche verfügbar – dazu zählt auch der Bewegungsraum, sofern er für die Kinder frei zugänglich ist.				
15	Ein Raumkonzept ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption und ist umgesetzt.				
	Raumausstattung				
16	Die Raumausstattung gewährleistet die Umsetzung der „Grundsätze elementarer Bildung“; der Raum ist hell und freundlich und verfügt über ausreichend kindgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial und kindgerechtes Mobiliar, er bietet Platz und Raum für die Phasen der Anspannung und Entspannung.				
	Außenbereich				
17	Stellt die Tagespflegeperson ihre Gartenflächen für den Bereich der Tagespflege zur Verfügung, so sind allgemeingültige Sicherheitsstandards zu berücksichtigen: der Gartenbereich ist abgegrenzt (Umzäunung), die im Nutzbereich befindlichen Pflanzen sind hinsichtlich ihrer Toxizität und Wuchsform als unbedenklich einzuschätzen, Spielgerätschaften und Gartenmöbel sind funktionstüchtig und entsprechend den Gebrauchsvorschriften aufgestellt.				
18	Der Gartenbereich bietet Raum und Platz für Phasen der Anspannung und Entspannung.				

	Fort- und Weiterbildung/Supervision						
19	Bestandteil der persönlichen und fachlichen Entwicklung/Auseinandersetzung ist die Teilnahme an Supervisionen.						
20	Die Themen der Fort- und Weiterbildung orientieren sich an der pädagogischen Fortbildungskonzeption der Tagespflegestelle.						
	Konzeption						
21	Die Tagespflegestelle verfügt über eine pädagogische Konzeption, die Aussagen zur inhaltlichen Arbeit beinhaltet.						
22	Die Konzeption wird mindestens einmal während der Pflegeerlaubnis überarbeitet.						
	Teamarbeit						
23	Regelmäßig kooperiert die Tagespflegeperson mit anderen Tagespflegestellten, um pädagogische und organisatorische Fragestellungen zu besprechen; die Beratungen werden dokumentiert.						
	Dokumentation						
24	Für jedes Kind wird eine Entwicklungsdokumentation erstellt. Sie umfasst Angaben zur Bildungsbiografie des Kindes.						
25	Über die Entwicklungsdokumentation werden die Eltern von der Tagespflegeperson in den Gesprächen regelmäßig informiert. Die Entwicklungsdokumentation steht dabei zur Einsicht zur Verfügung.						
	Kinderschutz						
26	Jede Tagespflegeperson hat mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark die Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8 a KJHG abgeschlossen.						
27	Die Tagespflegeperson verfügt über Kenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes; diese weist sie mit Hilfe von Teilnahmebescheinigungen einschlägiger Fortbildungen nach.						
	Anzahl der gesetzten Kreuze (x = Ziffer 1)						

Zusammenfassung	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft häufig zu	trifft weniger zu	trifft nicht zu
1. Standards zur Haltung- und Einstellungsqualität					
2. Standards zur Prozessqualität					
3. Standards zur Strukturqualität					
Summe					

21.3. Berliner Eingewöhnungsmodell ²⁹

Das Berliner Eingewöhnungsmodell (Quelle: INFANS, Berlin 1990)					
3 Tage Grundphase	4. Tag Trennungsversuch	Kürzere Eingewöhnung	Längere Eingewöhnung	Stabilisierungsphase	Schlussphase
<p>Die Mutter (oder der Vater) kommt mit dem Kind zusammen in die Krippe (möglichst immer zur gleichen Zeit), bleibt ca. 1 Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und nimmt danach das Kind wieder mit nach Hause.</p> <p>ELTERN:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eher passiv • das Kind auf keinen Fall drängen, • sich von ihm zu entfernen • immer akzeptieren, wenn das Kind ihre Nähe sucht <p>Die AUFGABE der ELTERN ist es, "SICHERER HAFEN" zu sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst NICHT lesen, stricken oder mit anderen Kindern spielen. Das Kind muss das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Mutter jederzeit da ist. <p>ERZIEHERINNEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsichtige Kontaktaufnahme OHNE ZU DRÄNGEN. Am besten über Spielangebote oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes. • BEOBACHTUNG des Verhaltens zwischen Mutter und Kind in diesen ersten 3 Tagen KEIN Trennungsversuch !!! 	<p>(wenn es ein Montag ist, erst am 5. Tag)</p> <p>ZIEL: vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase: Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Mutter vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe. Die REAKTIONEN des Kindes sind der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen. Bis maximal 30 Minuten Ausdehnung der Trennung. • Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Erzieherin beruhigen lässt. • wirkt das Kind nach dem Weggang der Mutter verstört (erstarre Körperhaltung) oder beginnt untröstlich zu weinen, so muss die Mutter sofort zurückgeholt werden. 	<p>HINWEISE für die Erzieherinnen: Klare Versuche der Kinder selbst mit Belastungssituationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Mutter zu wenden, eventuell sogar Widerstand gegen das Aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene oder eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine KÜRZERE Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 6 Tage.</p>	<p>HINWEISE für die Erzieherinnen: Häufige Blick- und Körperkontakte mit der Mutter und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Mutter beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer LÄNGEREN Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 2 - 3 Wochen. Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden!</p>	<p>Ab dem 4. Tag versucht</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erzieherin von der Mutter die Versorgung des Kindes zu übernehmen: - Füttern - Wickeln - sich als Spielpartner anbieten • die Mutter überlässt es jetzt immer öfter der Erzieherin auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Erzieherin noch nicht akzeptiert. <p>Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Erzieherin trösten ließ bzw. gelassen auf die Trennung reagiert, sollte die Trennungszeit am 5. und am 6. Tag ist die Anwesenheit der Mutter in der Kita/Tagespflegestelle notwendig, damit sie bei Bedarf in den Gruppenraum geholt werden kann. Wenn sich das Kind am 4. Tag nicht trösten ließ, sollte die Mutter am 5. und am 6. Tag mit ihrem Kind wie vorher am Gruppengeschehen teilnehmen und je nach Verfassung des Kindes am 7. Tag einen erneuten Trennungsversuch machen.</p>	<p>Die Mutter hält sich nicht mehr in der Kita/Tagespflegestelle auf, ist jedoch JEDERZEIT erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Erzieherin noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die INGEWÖHNUNG ist beendet, wenn das Kind die Erzieherin als "SICHERE BASIS" akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt. • Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind gegen den Weggang der Mutter protestiert (Bindungsverhalten zeigt), sich aber schnell von der Erzieherin trösten lässt und in guter Stimmung spielt.
<p>DAS KIND SOLLTE IN DER ZEIT DER INGEWÖHNUNGSPHASE DIE KITA/TAGESPFLEGESTELLE MÖGLICHST HÖCHSTENS HALBTAGS BESUCHEN!</p>					

²⁹ gekürzte Fassung

21.4. Fehlzeiten/Urlaubsplanung für die Tagespflegeperson

Name und Anschrift der Tagespflegeperson:

Anspruch auf Fehlzeiten (Urlaub):

24 Tage

- Zusätzliche Fehlzeiten für Aus- und Weiterbildung 2 Tage

(Diese Tage sind dem Fachdienst mittels Anwesenheitsnachweis/Teilnahmebescheinigung im Rahmen der Regelungen in der Richtlinie Teil 2 nachzuweisen.)

- Die Planung der beabsichtigten Fehlzeiten ist jeweils bis zum 15.02. des betreffenden Jahres der beauftragten Stelle (dem Amt/der Gemeinde/Stadt) vorzulegen.

Monat	In der Zeit von - bis	Anzahl der geplanten Abwesenheitstage
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Gesamtanzahl der geplanten Fehlzeiten		

Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson

21.6. Elternfragebogen

Tagespflegestelle	
Name: _____	
Adresse: _____ _____	
Ruf-Nr.: _____	
Elternfragebogen	
I. Personalien	Arzt des Kindes: _____
Personensorgeberechtigte	Adresse: _____
Frau _____	Telefon: _____
Adresse: _____ _____	Krankenkasse des Kindes: _____
Telefon: _____	Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:
Herr _____	Name: _____
Adresse: _____ _____	Adresse: _____ _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Kind	Name: _____
Name: _____	Adresse: _____ _____
Vorname: _____	Telefon: _____
Geburtsdatum: _____	Personen, die bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten, zu verständigen sind.
Adresse: _____ _____	Name: _____
	Adresse: _____ _____
	Telefon: _____

22. Literaturverzeichnis

- Qualifizierung in der Kindertagespflege, Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“, Autoren: Klett, Kallmeyer, Deutsches Jugendinstitut, 3. Auflage 2009, ISBN 978-3-7800-5246-9
- Tagespflege – wie gut sind wir? Skalen zur Einschätzung der pädagogischen Qualität ... , Autoren: Schlecht, Förster, Weller, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG 2009, ISBN 978-3-589-24650-2
- Das Recht der Kindertagespflege, Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen, Autor: Hillmann-Stadtfield, Carl Link Verlag, 1. Auflage 2009, ISBN 978-3-556-01955-9
- Mein Beruf Tagesmutter/Tagesvater, Wissen und Anregungen für einen alten und neuen Beruf, Autor: Michels, Kallmeyer i. V. mit Klett Verlag, 2008, ISBN 978-3-7800-5247-6
- Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Autoren: Jurczyk, Rauschenbach, Tietze u. a., Beltz Verlag, 2004, ISBN 3-407-56295-0
- Kindertagespflege im Land Brandenburg von A-Z, Eine Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten, Familien für Kinder gGmbH, 5. Auflage 2009, www.familien-fuer-kinder.de
- ZeT, Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kallmeyer, in div. Auflagen 2008/2009
- Kinder schützen – Unfälle verhüten, Elternratgeber zur Unfallverhütung im Kindesalter, BZGA (Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung), Bestellnummer: 11050000
- Kindertagesstätten in Brandenburg, Kommentar für die Praxis, Autoren: Diskowski, Wilms (MBS Land Brandenburg), Carl Link/DKV-Verlag, ISBN 978-3-556-24420-3 (mit lfd. Ergänzungsaufgaben)
- Gesetze für Sozialberufe, Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis, Hrsg.: Stascheit, Fachhochschulverlag 2007, ISBN 978-3-940087-09-6
- (1) „Berliner Eingewöhnungsmodell“ Aufbau, Entwicklung und Festigung einer Bindungsbeziehung,
Quellen: http://www.ekv-maintal.de/download/infos/BerlinerEingewöhnungsmodell_Merkblatt.pdf;
http://www.meyermeyer.de/db/docs/Berliner_Modell.pdf
- (2) „Grenzsteine der Entwicklung“ Beobachtung von Entwicklungs- und Bildungsabläufen, Modell zur frühzeitigen Erkennung von Risiken unterschiedlicher Kompetenzen,
Quelle:
<http://www.mbjs.brandenburg.de/media/bm1.a.1231.de/Grenzsteine%20Theorie.pdf>
- (3) „Berliner Modell der Kleinkindpädagogik“ entsprechend der Entwicklungstabelle nach K. Beller, Modell zur differenzierten Erfassung der Entwicklungsbereiche eines Kindes Quelle: Prof. Dr. E. K. Beller & S. Beller: Kuno Bellers Entwicklungstabelle, modifizierte Fassung vom Juni 2000, 7. Auflage 2008.
<http://www.beller-und-beller.de/entwicklungstabelle1.html>
- (4) „Grundsätze elementarer Bildung“, Darstellung der Grundsätze in sechs thematisch gegliederte Bildungsbereiche, 1. Körper/Bewegung/Gesundheit,

2. Sprache/Kommunikation/Schriftkultur, 3. Musik, 4. Darstellen und Gestalten, 5. Mathematik/Naturwissenschaften, 6. soziales Leben Quelle:

<http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/bm1.a.1234.de/bildungsgrundsaeetze.pdf>

- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13.07.2009, (GVBl.II/09, [Nr. 23] , S.438)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, 19. Jahrgang, Potsdam, den 25.09.2009, Nummer 12
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013) Quelle:
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47196.de
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 57, Bonn 15.12.2008 (in Kraft 16.12.2008)

Notizen

Notizen

